

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Rechte & Pflichten
**Widerspruch
ernst nehmen**

Seite 2



Rechtsprechung
**Antwortspielraum
des Prüflings**

Seite 3



Wissen
**Folgefehler
in der Prüfung**

Seite 4

Rechtliches)

Neue Prüfungs- ordnungen – schon wieder...

*Die IHKs ändern gerade ihre Prüfungs-
ordnungen. Mal wieder. Warum?*

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das entschieden hat, dass es wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit im Prüfungsrecht und für einen effektiven Schutz der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht ausreicht, wenn das Berufsbildungsgesetz und die Prüfungsordnungen der Kammern festlegen, dass die Prüfungsausschüsse aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Nach dem Urteil, das anlässlich einer Diplom-Dolmetscher-Prüfung ergangen ist, aber auch für unsere Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz gilt, müssen für alle Teilnehmenden vergleichbarer Prüfungen auch gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Für das Prüfungsverfahren, d. h. für Form und Verlauf der Prüfungen, müssen einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden, um Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Teilnehmender oder -gruppen zu vermeiden. Nur so können auch gleiche Erfolgchancen gewährleistet werden:

www.bverwg.de/100419U6C19.18.0

Deshalb muss nach Überzeugung des Gerichts die konkrete Zahl der Prüfenden in der Prüfungsordnung festgelegt sein. Die Prüfungsordnungen für die Aus- und die Fortbildung basieren auf Empfehlungen des Hauptausschusses des

Bundesinstituts für Berufsbildung und müssen nun regional verabschiedet werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung kann regional unterschiedlich sein. Das ist aber unproblematisch, weil die IHKs für die Übergangszeit Verwaltungsanweisungen erlassen haben, um bis zur Änderung der Prüfungsordnungen die Forderung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllen zu können.

Für die meisten IHKs ändert sich gar nicht viel, denn fast alle Prüfungsausschüsse bestehen bereits aus (nur) drei Mitgliedern, um die ordnungsgemäße Besetzung für die Beschlussfassung zu erleichtern. Daher sehen die neuen Prüfungsordnungen als Standard drei Prüfende pro Ausschuss vor:

§ 2 Abs. 1 der Prüfungsordnungen für die Aus- und für die Fortbildung lautet dann künftig: Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer

Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

Und auch, wenn es mal größere Ausschüsse gibt, ist das kein Problem, wenn dies formal durch den Berufsbildungsausschuss beschlossen ist und der Beschluss in die Anlage zur Prüfungsordnung aufgenommen wird. Seien Sie gewiss, die nächste Änderung der Prüfungsordnungen steht schon in den Startlöchern ... x

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt*
finden Sie [hier](#).



* Beispiel der IHK Bonn/Rhein-Sieg

Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer!**

Die Industrie- und Handelskammern ändern ihre Prüfungsordnungen. Warum? Dies und vieles mehr erfahren Sie in dieser Ausgabe der Prüfungspraxis. Weitere interessante Themen sind die Anforderungen an die Stellungnahme im Überdenkungsverfahren und der Missbrauch des Prüfungsamtes.

Außerdem beantworten unsere Autoren die Frage, ob und welchen Einfluss Folgefehler und die äußere Form der Prüfungsarbeit auf die Bewertung haben.

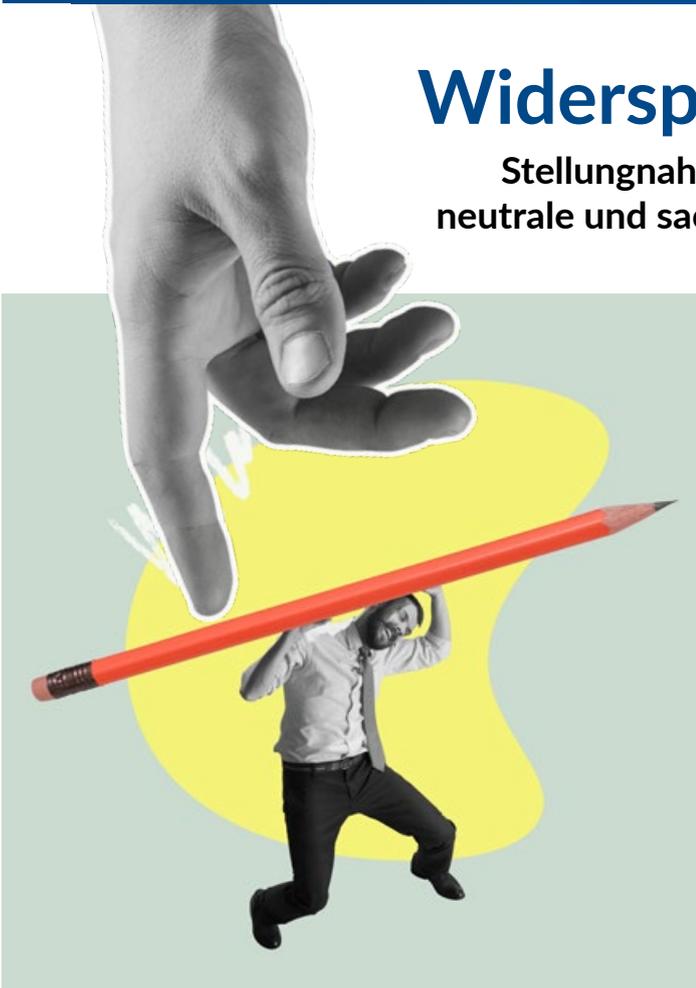
Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Widerspruch ernst nehmen

Stellungnahme im Überdenkungsverfahren – neutrale und sachliche Formulierung durch Prüfende



Grundsätzlich haben Prüfungsteilnehmende das Recht, gemäß § 68ff. VwGO innerhalb eines Monats nach Erhalt ihres Prüfungsbescheides Widerspruch einzulegen.



Zunächst prüft die IHK bei Eingang eines Widerspruchs die Zulässigkeit und die Begründetheit. Sind all diese Fragen geklärt und wurde kein Formfehler festgestellt, leitet die Kammer das sogenannte

Überdenkungsverfahren ein. Dies bedeutet, dass alle beteiligten Prüfenden anhand der Prüfungsakte Ihre Entscheidung nochmals unabhängig von den anderen überdenken sollen und hierzu eine Stellungnahme verfassen.

Besonders zu beachten sind folgende Punkte im Überdenkungsverfahren für die Prüfenden:

- ✓ die Kritik an ihrer Bewertung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen.
- ✓ ihre Bewertung daraufhin unverzüglich, ernsthaft und selbstkritisch zu überprüfen.

- ✓ Die Stellungnahme muss umso detaillierter sein, je ausführlicher der Prüfling die Bewertung bemängelt hat. (Prüfling muss seinen Widerspruch substantiiert vorbringen).
- ✓ Nicht ausreichend sind allgemeine Hinweise, dass Lösungen des Prüflings falsch seien, sondern dies muss ausführlich und neutral begründet werden.

Hier einige Beispiele, wie die Stellungnahme nicht formuliert werden sollte (siehe auch [VG Würzburg, 15.5.2018 – W 1 K 18.89](#)):

„Es ist beschämend, diese absoluten Grundlagen in einer Widerspruchstellungnahme erläutern zu müssen und dieses Unverständnis als gravierenden Fehler, nicht sachgerechte Bewertung und Verstoß



gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu bezeichnen“, „dieser Satz ist grammatikalisch so falsch, dass jeder Grundschüler Punktabzug bekommen würde und inhaltlich müssten selbst Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres Punkte abgezogen werden“, „...ist völlig daneben“, „... kann nur als abenteuerlich bezeichnet werden“, „selbstverständlich erkläre ich dem Widerspruchsführer/ der Widerspruchsführerin gerne...“;



„den Prüfern unsachliche, nicht nachvollziehbare und willkürliche Entscheidungen vorzuwerfen, entbehrt jeder Grundlage. Es erfüllt für mich den Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung, der seinerseits strafrechtlich relevant sein könnte“.

Diese Äußerungen zeigen, dass die Prüfenden im Überdenkungsverfahren die zwingend erforderliche emotionale Distanz zum Prüfling und den sachlichen Bezug zur Prüfungsleistung verloren haben. Vor Gericht können solche Aussagen als Befangenheit gewertet werden und dem Prüfling wird dann das Recht auf eine neue Prüfung zugestanden.

Die Begründung muss so beschaffen sein, dass sowohl Prüflinge wie auch Gerichte die grundlegenden Gedankengänge der Prüfenden nachvollziehen können. Aus der Begründung muss erkennbar sein, welchen Sachverhalt sowie welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe die Prüfenden bei der Notengebung zugrunde gelegt haben.

Die Prüfungsbewertung darf im Überdenkungsverfahren nicht durch eine Änderung des ursprünglichen Bewertungssystems oder ein Nachschieben beliebiger Gründe zum Nachteil oder zum Vorteil des Prüflings verändert werden. Die Prüfenden dürfen also im Überdenkungsverfahren keine anderen Bewertungsmaßstäbe anlegen als zuvor. ✘



Antwortspielraum des Prüflings

Die Rechtsprechung billigt den Prüfenden bekanntlich einen rechtlich nicht weiter überprüfbaren Beurteilungsspielraum zu.

Da Prüfende Menschen sind und keine gleichkalibrierbaren Bewertungsmaschinen, muss der Prüfling hinnehmen, dass ihn ein Prüfer strenger beurteilt, als dies andere vermutlich getan hätten.

Um den Prüfling nicht schutzlos zu stellen, billigt die Rechtsprechung dem Prüfling dafür umgekehrt einen so genannten „Antwortspielraum“ zu. Sofern eine Prüfungsaufgabe nicht ausnahmsweise ganz ausdrücklich einen bestimmten Lösungsweg verlangt, kann der Prüfling auch einen anderen Lösungsweg wählen, an den die Aufgabensteller nicht gedacht haben.

Wenn diese Alternativlösung

- ✓ einem in der Fachliteratur vertretenen Lösungsweg entspricht und der Prüfling
- ✓ diese mit gewichtigen, in der Fachliteratur vertretenen Argumenten
- ✓ nachvollziehbar und folgerichtig darstellt

darf seine Lösung nicht als falsch bewertet werden.

Dann kommt es nicht auf eine „Bestlösung“ an oder darauf, was Prüfende hier als Lösungsweg erwartet haben. Der Prüfer darf die alternative Lösung deshalb nicht mit der Begründung beanstanden, dass der Prüfling sich nicht an den

Aufbau der „Musterlösung“ gehalten und die darin aufgeführten einzelnen Punkte nicht behandelt habe. Der Prüfer hat insoweit keinen Beurteilungsspielraum, da sich die Vertretbarkeit einer Lösung grundsätzlich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt und insofern unabhängig von der Person des Prüfers ist. Der Prüfer kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Alternativlösung des Prüflings nicht dem Lösungshinweisen entspricht, da die Lösungshinweise für den Prüfer nicht bindend sind.

Beispiel

AB

Die Prüfungsaufgabe schreibt keinen bestimmten Lösungsweg vor. Die Lösungshinweise enthalten aber nur den Lösungsweg A.

In der Fachliteratur wird aber auch Lösungsweg B als möglicher Lösungsweg vertreten. Der Prüfer darf daher Lösungsweg B nicht als falsch bewerten. Er muss dann prüfen, ob der Prüfling Lösungsweg B richtig durchgeführt hat. Ist die Aufgabe über den Lösungsweg B vollständig gelöst, muss der Prüfling hierfür die volle Punktzahl erhalten.



Missbrauch des Prüferamtes

Ein Prüfer ist während der Prüfung von der Leistung eines Prüflings sehr beeindruckt. Da der Prüfer als Betriebsinhaber immer auf der Suche nach gutem Fachkräftenachwuchs ist, nutzt er die Gelegenheit, dem Prüfling bei der Gratulation zur bestandenen Prüfung seine Visitenkarte verbunden mit einem Jobangebot zu überreichen. Der Prüfling nimmt das Jobangebot an und sagt seinem Ausbildungsbetrieb, der ihn übernommen hätte, ab. Der Ausbildungsbetrieb beschwert sich deshalb bei der IHK über das Vorgehen des Prüfers.

IHK-Prüferinnen und Prüfer nehmen im Auftrag der IHK eine öffentliche Aufgabe, die Abnahme und Bewertung von Prüfungen wahr. Während der Prüfertätigkeit sind sie daher keine Privatpersonen, sondern als Mitglieder des Prüfungsausschusses an die Vorgaben des öffentlichen Rechts gebunden.

Sie dürfen daher ihr öffentliches Amt nicht zur Förderung ihrer Privatinteressen nutzen. Ansonsten entfällt ihre nach § 40 Abs. 1 BBiG erforderliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen. Im vorliegenden Fall missbraucht der Prüfer den Kontakt zum Prüfling, der nur wegen der hoheitlichen IHK-Prüfung entstanden ist, zur aktiven Abwerbung eines Prüflings von der Konkurrenz. Dies ist mit dem Prüferamt nicht vereinbar und schadet dem Ansehen der IHK-Prüfung. Der Missbrauch des Prüferamtes zieht – je nach Schwere des Falles – die direkte Abberufung aus dem Prüferamt oder die Abberufungsandrohung im Wiederholungsfall nach sich. Der Prüfer ist vor der Abberufung anzuhören. ✕

Maßgeblich für die Bewertung der an eine Fachmeinung angelehnten Alternativlösung ist allein, ob und in welchem Detaillierungsgrad der Prüfling seinen abweichenden Lösungsweg nachvollziehbar dargestellt und begründet hat. Der Prüfling muss im Widerspruchsverfahren die Vertretbarkeit seiner Lösung durch entsprechende Nachweise, z. B. aus der Fachliteratur, belegen. Halten Prüfende die nachgewiesenermaßen vertretbare Lösung weiterhin für unverträglich,

muss die IHK entsprechend auf sie einwirken. Bleiben die Prüfenden dennoch bei ihrer ablehnenden Haltung, muss die IHK sie als befangen ansehen und die Bewertung anderen Prüfern übertragen. Der Antwortspielraum gilt nach der Rechtsprechung auch bei Multiple-Choice-Aufgaben: Kann der Prüfling durch Fachliteratur nachweisen, dass auch eine andere als die vorgegebene Lösung richtig ist, ist seine entsprechende Antwort als richtig zu werten. ✕



Folgefehler

„Meine falsche Lösung der Aufgabe beruhte auf einem Folgefehler. Die falsche Lösung darf von den Prüfern daher nicht negativ gewertet werden“ –

so argumentieren Prüflinge oft in ihren Widersprüchen. Stimmt das so?

Von einem Folgefehler spricht die Rechtsprechung, wenn ein Erstfehler zu einem unrichtigen Ansatz führt, der unrichtige Ansatz dann aber folgerichtig weitergeführt wird. Klassisches Beispiel ist das zunächst falsche Ergebnis einer Rechenaufgabe, das in weitere Aufgaben eingesetzt werden muss, so dass die weiteren Aufgaben dann zwangsläufig auch zum falschen Ergebnis führen:

Beispiel

In einer mehrteiligen Aufgabe ist mit den Zwischenergebnissen weiterzurechnen.

Teilaufgabe 1: Bilde die Summe von 27 und 25.

Teilaufgabe 2: Addiere zu dem Ergebnis von Teilaufgabe 1 die Zahl 13.

Der Prüfling berechnet Teilaufgabe 1 falsch. Von diesem falschen Zwischenergebnis aus löst er Teilaufgabe 2 dann folgerichtig. Die Lösung von Teilaufgabe 2 ist damit aber insgesamt – aufgrund des falschen Zwischenergebnisses – falsch (Folgefehler).

Lösungshinweise	Berechnung Prüfling
Teilaufgabe 1: $\begin{array}{r} 27 \\ +25 \\ \hline 52 \end{array} \checkmark$	Teilaufgabe 1: $\begin{array}{r} 27 \\ +25 \\ \hline 51 \end{array} f$
Teilaufgabe 2: $\begin{array}{r} 52 \\ +13 \\ \hline 65 \end{array} \checkmark$	Teilaufgabe 2: $\begin{array}{r} 51 \\ +13 \\ \hline 64 \end{array} \checkmark$
Gesamtergebnis 65 \checkmark	Gesamtergebnis 64 f

Auch wenn der Prüfling im Beispiel $51 + 13$ richtig zusammengerechnet hat, ist das Ergebnis 64 doch falsch, weil der aus Teilaufgabe 1 übernommene Wert 51 bereits falsch war. Dieser sich fortschleppende Fehler führt also zur Fehlerhaftigkeit aller

weiteren Lösungen, auch wenn der Prüfling nach diesem Erstfehler keinen weiteren Fehler mehr gemacht hat. Ein Folgefehler kann aber auch darin bestehen, dass der Prüfling bei der Arbeit gedanklich zunächst „falsch abbiegt“,

dann aber von dieser falschen Prämisse aus, seine Lösung konsequent folgerichtig weiter löst, er also auf dem falschen Gleis folgerichtig weiterfährt.

Bei den Prüflingen herrscht die Ansicht vor, dass bei einem solchen Folgefehler nur der Erstfehler (im Beispiel das fehlerhafte Ergebnis 51), nicht aber auch der Folgefehler (das fehlerhafte Gesamtergebnis 64) mit Punktabzügen bewertet werden darf.

Wie so oft bei Rechtsfragen hängt auch die Frage, ob ein Folgefehler negativ gewertet werden darf, von dem Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Der Punktabzug auch bei Folgefehlern ist nach der Rechtsprechung nicht automatisch ein Bewertungsfehler. Wie der Prüfer den Folgefehler gewichtet und bewertet, fällt vielmehr in seinen Beurteilungsspielraum. Der Prüfer ist daher auch nicht an Vorgaben der Aufgabenerstellungseinrichtungen gebunden, wie bei Folgefehlern zu verfahren ist.

Ein Folgefehler beinhaltet für einen Prüfer aber auch Pflichten: Der Prüfer darf das Lesen der Prüfungsleistung nicht da einstellen, wo der Prüfling gedanklich falsch abbiegt. Der Prüfer muss vielmehr auch die weiteren Ausführungen des Prüflings zur Kenntnis nehmen und nachvollziehen, die dieser nach einer falschen Zwischenlösung bei

der Lösung der restlichen Prüfungsaufgabe gemacht hat. Er muss prüfen, ob die weiteren Ausführungen des Prüflings den falschen Lösungsweg zumindest folgerichtig und fachlich richtig fortsetzen. Liest der Prüfer also nach dem gedanklich falschen Abbiegen des Prüflings nicht mehr weiter, weil „danach ja ohnehin nur alles falsch sein kann“, hat er die Prüfungsleistung nicht vollständig zur Kenntnis genommen, so dass seine Bewertung fehlerhaft ist.

Ein Folgefehler muss nach der Rechtsprechung also – anders als die Prüflinge meinen – nicht zwingend dazu führen, dass dieser bei der Bewertung positiv berücksichtigt werden muss. Insbesondere besteht für die Prüfer keine Pflicht, einen richtigen Berechnungsmodus bei falschem Ergebnis positiv zu bewerten und deshalb innerhalb der Einzelbewertungen weitere Differenzierungen des Prüfungserfolges einzuführen. Willkürlich und damit bewertungsfehlerhaft wäre es aber, wenn Prüfende bei Folgefehlern grundsätzlich und immer Punktabzüge vornehmen würden.

Im aufgeführten Beispiel wäre ein erneuter Punktabzug kaum zu begründen. Anders sieht die Sache aus, wenn der Wert, mit dem der Prüfling weiterrechnet, derart unplausibel ist, dass dem Prüfling dies auch im Rahmen der weiteren Aufgaben hätte auffallen müssen. Punktabzüge bei Folgefehlern wären auch dann gerechtfertigt, wenn der vom Prüfling falsch eingeschlagene Weg von ihm dann auch nur noch bruchstückhaft und oberflächlich dargestellt wird. \times



Äußere Form von Prüfungsarbeiten: Auf die inneren Werte kommt es an

Wer hat sich bei der Korrektur von zu bewertenden schriftlichen Prüfungsleistungen nicht auch schon über die äußere Form geärgert? Rechtschreibfehler, Kaffeeflecken, durchgestrichen und wieder hingeschmiert, Seiten geknickt oder gerissen Die Aufzählung von Dingen, die eine Prüfungsarbeit unordentlich machen, ließe sich noch viel weiter fortführen. Aber am Ende führt auch die unordentlichste Prüfungs- oder Projektdokumentation zu einem Ergebnis: Die äußere Form der Prüfungsarbeit darf keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung haben. Die jeweilige Prüfung dient ausschließlich der Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit des Prüflings. Die Bewertung darf daher nur auf die beruflichen Fähigkeiten abstellen, die mit der Prüfung abgeprüft werden sollen.

Solange erkennbar ist, was gemeint ist und der Inhalt eindeutig zugeordnet werden kann, haben alle Makel an der äußeren Form keinen Einfluss auf die Bewertung und dürfen nicht zu Abzügen im Ergebnis führen. Allgemeine Grundkenntnisse und Fähigkeiten, wie Schriftform und sprachliche Aspekte (Fehler bei der Interpunktion und Rechtschreibung), dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie für den jeweiligen Beruf von maßgeblicher Bedeutung sind.

Allerdings sind Vorgaben aus den jeweiligen Aufgabenstellungen oder durch IHK bzw. Prüfungsausschüsse erlassenen Richtlinien zum Verfassen von z. B. einer Projektdokumentation (z. B. nach DIN, x Seiten maximal, Schriftgröße, Schriftart usw.) durch den Prüfling einzuhalten. Die Missachtung dieser Vorgaben kann zum Punktabzug in der Bewertung führen. ✘



Äußere Form der Prüfungsarbeit

Fettflecken auf der Prüfungsarbeit? Das macht keinen guten Eindruck, ist aber für die Bewertung der Prüfungsleistung irrelevant. Nur der Inhalt zählt, es darf keinen Punktabzug wegen der äußeren Form geben!

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbaneck
(IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de